



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22

80505 München

Stellungnahme zur Zukunft der Fischereifachberatungen der Bezirke (Stand: Juli 2005)

I. Vorbemerkung

1. Die außerordentliche Dichte an Fließgewässern und die große Zahl von Seen und Teichen in Bayern sind einmalig in der Bundesrepublik. In Bayern ergeben sich damit hinsichtlich Gewässerpflege und Fischereiwesen besonders umfangreiche und komplexe Herausforderungen.
2. Im Bereich des Fischereiwesens gibt es deshalb ein engmaschiges Netzwerk. Aufgaben nehmen die Selbsthilfeeinrichtungen (Erzeugerringe oder Tiergesundheitsdienst), die Regierungen, die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Fischerei in Starnberg, das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, Universitäten und Fachhochschulen wahr. Im Mittelpunkt dieses Netzwerkes stehen die Fachberatungen der Bezirke. Ihre Aufgaben sind in der Bad Füssinger Vereinbarung von 1983 festgelegt.
3. Bei allen Sachfragen zur Fischerei (Situation der Gewässer, Zustand der Fischpopulation, Fischkrankheiten, Schädlinge etc.) handelt es sich um dynamische Prozesse, in räumlicher und zeitlicher Dimension. Das bedeutet, dass zur Lösung aktueller Probleme umfassende Kenntnisse der regionalen Situationen und der zeitlichen Verläufe nötig sind. Diese Kenntnisse setzen eine langjährige und intensive Vertrautheit mit allen regionalen Gegebenheiten voraus. In Bayern verfügen nur die bezirklichen Fachberatungen über diese Kenntnisse, nur sie sind ständig „vor Ort“ und können den Kontakt zu den Akteuren des Fischereiwesens halten.
4. Die Fischerei in Bayern hat eine lange Tradition; viele Fischereibetriebe gibt es seit Generationen, manche gehen bis in das 18. Jahrhundert zurück.

Die Fischerei zählt damit – mit ihren Fachberatungen als Zentrum – zu einem wichtigen Kulturgut Bayerns. Die Fachberatungen können auf eine fast ebenso lange Tradition zurückblicken; sie wurden 1906 als „Kreiswanderlehrer für Fischerei“

gegründet. Die enge Verbindung zur Heimatpflege, einer Kernaufgabe der Bezirke, ist dabei für die Arbeit der Fischereifachberatungen besonders wichtig.

II. Aufgaben der Fachberatung für Fischerei

Gemäß der Bad Füssinger Vereinbarung nehmen die Bezirke Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis wahr.

1. Zum eigenen Wirkungskreis zählt die Beratung der Angler, Fischereiorganisationen, Fischwassereigentümern und der Teichwirtschaft, die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (vor allem auch der Schulungskräfte der Organisationen in Bezug auf die staatliche Fischerprüfung), sowie der Betrieb und Unterhalt von Lehr- und Beispielbetrieben, die für die Beratungstätigkeit unabdingbar sind!

Bis 30 - mit unter bis 50 - Prozent der Arbeitsleistung der Fischereifachberater werden für diesen Bereich aufgewandt.

Aufgrund der jahrelangen intensiven Beratungstätigkeit konnten die Fischereifachberater bei den unterschiedlichsten Organisationen und Einzelpersonen ein erhebliches fachliches Wissen aufbauen. Die „Hilfe zur Selbsthilfe“ wurde hier effektiv realisiert. Bei manchen auftretenden Problemen sind einzelne Institutionen zwar in der Lage, diese selbst zu lösen; die hohen Anforderungen, die die Gesellschaft an die Umwelt stellt und das zunehmende ökologische Bewusstsein haben den Aufgabenbereich der Fachberatungen nicht verkleinert. Die Ansprüche sind heute so hoch wie nie zuvor. Um diese positive Situation aufrecht zu erhalten, ist es deshalb nötig, weiterhin effektive Fortbildungen und eingehende Beratungen anzubieten und, wo möglich, zu verstärken.

Wesentlich ist dabei, dass im Bereich des Fischereiwesens eine große Zahl von ehrenamtlichen Kräften, vor allem von jungen Menschen, aktiv ist. Dieses ehrenamtliche Engagement, das beim Aufbau einer Bürgergesellschaft dringend nötig ist, bedarf der sachkompetenten Unterstützung, Hilfe und Beratung. Diese wird von den Fachberatungen mit Erfolg betrieben. Wertvolle Hilfe leisten dabei die Lehr- und Beispielbetriebe. Über den Kreis der unmittelbar an der Fischerei Interessierten hinaus können hier u.a. eine große Zahl von Jugendlichen (vor allem über Kontakte zu Schulen) für die Belange des Naturschutzes und der Fischerei gewonnen werden.

2. Bei den Tätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis liegt der Anteil der beratenden Tätigkeit beim Vollzug der Gesetze bei 20 bis 40 Prozent, der der Sachverständigentätigkeit bei 60 bis 80 Prozent. Der eigene und der übertragene Wirkungskreis sind also eng miteinander verknüpft. Es bestehen zahlreiche Synergien, die die Effizienz erhöhen und Kosten sparen. Besonders deutlich zeigt sich dies etwa beim kommunalen Gewässerausbau im Vollzug der Wassergesetze.

a) Als Träger öffentlicher Belange bzw. als Gutacher/Sachverständige sind sie beim Vollzug einer Vielzahl von Gesetzen zu beteiligen. Dazu zählen das Fischereigesetz (mit allen Ausführungsverordnungen), das Wasserhaltgesetz, das Bayerische Wasser- und Naturschutzgesetz, aber auch Bau- und Abfallgesetze, das Bundesemissionsschutzgesetz und - neuerdings – EU-Richtlinien.

Gerade bei den EU-Richtlinien, werden sich in den folgenden Jahren neue Arbeitsschwerpunkte ergeben. Denn es wurde erkannt, dass Süßwasserfische wichtige Indikatoren für den Zustand der Gewässer sind; erstmals in der Geschichte der Gewässerbeurteilung wird nicht mehr nur auf chemische Parameter oder wirbellose Organismen abgestellt, sondern auf die Fischbestände. Dazu sind regelmäßige Erfassungen und sachverständige Beurteilungen der Entwicklungen an zahlreichen Gewässerstrecken und Seen erforderlich. Sowohl im Bereich der FFH-Gebiete wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie haben sich bereits konkrete neue Aufgaben ergeben.

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 88 des Bayerischen Fischereigesetzes zu verweisen, der in Abs. 2 Satz 2 festlegt, dass als Sachverständige die Fischereifachberatungen des Bezirks zu hören sind. Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen stellen klar, dass als Sachverständige gemäß dem Fischereigesetz „in erster Linie“ die Fachberater der Bezirke eingeschaltet werden sollen. Die herausragende Stellung, die ihnen damit zu geordnet wird, erklärt sich aus ihrer Unabhängigkeit, fachlichen Kompetenz, ihren umfassenden Kenntnissen der regionalen Gegebenheiten und ihrer optimalen Ausstattung. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wird auf die Bad Füssinger Vereinbarung verwiesen.

Auch in den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts wird dargelegt, dass die Fachberater in den Vorhaben zu hören sind, die eine Beeinträchtigung der

Fischerei erwarten lassen. Auch hierbei sind sie bei der Abgabe ihrer Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus. Die Fachaufsicht der zuständigen Ministerien ist gegeben.

- b) In diesem Zusammenhang hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 2. März 2004 festgestellt: „Die Wasserwirtschaftsverwaltung weiß das große Fachwissen und die langjährige Erfahrung der Fachberatungen für Fischerei bei den Bezirken zu schätzen. Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist sich mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten einig, dass zur frist- und fachgerechten Erledigung der mit der Wasserrahmenrichtlinie verbundenen Aufgaben in Bayern eine Beteiligung dieser kompetenten und in fischereilichen Fragen zuständigen Stellen zwingend erforderlich ist“.
- c) Zunehmende Bedeutung bekommt die Beteiligung der Fischereifachberatungen beim Artenschutz. Zahlreiche Hilfsprogramme stehen auf der Agenda der künftigen Jahre beim Freistaat Bayern. Diese Programme können ebenfalls nur in Zusammenarbeit mit den bezirklichen Fachberatungen und vor allem mit ihren Beispielsbetrieben umgesetzt werden, auch hier unter strikter Beachtung des Konnexitätsprinzips.
- d) Die Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis stehen, wie bereits ausgeführt, nicht isoliert nebeneinander, sondern sind eng miteinander verknüpft. Zwischen beiden Bereichen gibt es vielfache Wechselwirkungen und Synergieeffekte.

III. Übertragung von Aufgaben der bezirklichen Fischereifachberatungen auf andere Institutionen

1. Übertragung auf Landkreise

Diese Möglichkeit scheidet aus, da bei den Landkreisen keine Fachleute mit der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung und der nötigen praktischen Erfahrung sowie den detaillierten Kenntnissen der regionalen Situation zu finden sind.

2. Übertragung auf die Regierungen

Die Regierungen sind bisher beim Vollzug fischereirechtlicher Vorschriften und der staatlichen Förderungsmaßnahmen in der Fischerei aktiv. Praktische Umsetzungen

erfolgen aber über die Landesanstalt für Ernährung, die Fachberater für Fischerei und die Teichgenossenschaften. Die Übertragung von Aufgaben der Bezirke wäre in diesem Bereich deshalb nicht sinnvoll und im Hinblick auf den Abbau von Zuständigkeiten der Regierungen unzeitgemäß, zumal bei ihnen die Abteilungen für Landwirtschaft aufgelöst wurden.

Im Übrigen gilt derzeit bei den Regierungen die umgekehrte Tendenz: Weitere Aufgaben müssen abgebaut werden; im Kontext dazu müssen dem Vernehmen nach kurz- und mittelfristig 25 Prozent des Personals eingespart werden. Deshalb ist eine Übertragung an die Regierungen illusorisch.

Die Fortführung von Lehr- und Beispielbetrieben (siehe IV) wäre nicht möglich, wohl auch nicht die Fortführung von Artenschutzprojekten (Perlmuschel, Perlfisch, Seeforelle, Edelkrebs, Sterlet in Vorbereitung etc.), sowie die unabdingbaren Beratungstätigkeiten vor Ort.

3. Übertragung auf die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei in Starnberg

Das Fischereiwesen bedarf, wie unter I.3. dargestellt, besonderer regionaler Kenntnisse. Hier besteht grundsätzlich eine andere Ausgangssituation als beispielsweise bei der Denkmalpflege, bei der in einem konkreten Einzelfall von zentralen Stellen (München/Seehof) aus agiert werden kann. Im Fischereiwesen ist vielmehr die kontinuierliche und langfristige Beschäftigung mit regionalen Phänomenen notwendig, um auf aktuelle Probleme sachkompetent und rasch reagieren zu können.

Eine zentrale Institution (wie die Bayerische Landesanstalt für Fischerei oder die staatliche Fischbrutanstalt) kann diese regionale Kompetenz nicht aufbringen. In der Vergangenheit hat sie immer auf die Fachberatungen bei ihrer praktischen Forschungs-, Versuchs- und Sachverständigentätigkeit zurückgegriffen und wird dies auch in Zukunft tun müssen.

Auch bei der Umsetzung der EU-Wasserrechtsrahmenrichtlinie sind die Fischereifachberatungen der Bezirke als regionale Institutionen unverzichtbar.

IV. Lehr- und Beispielbetriebe

Fischereifachberatungen sind heute ohne den Betrieb geeigneter Lehr- und Beispielbetriebe kaum denkbar. Sie dienen nicht nur den Fortbildungs- und Beratungstätigkeiten, den Untersuchungs- und Forschungsprojekten, sondern sind im Besonderen die Garanten für den Erhalt bestandsgefährdeter Fische, Muscheln und Krebse. Sie sind durch dritte Einrichtungen nicht zu ersetzen. Gerade beim Artenschutz nehmen diese Betriebe eine wichtige, immer bedeutendere Funktion ein. Dabei treten sie nicht in Konkurrenz zu kommerziellen Fischzüchtern. Im Hinblick auf den zum Teil gravierenden Artenrückgang wird die Bedeutung der Zucht von gefährdeten (und wirtschaftlich irrelevanten) Fischarten durch die bezirklichen Betriebe noch erheblich steigen. Dies kann, wie bisher, niemals in großen Einheiten, sondern nur dezentral unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten erfolgen. Die dezentralen Lehr- und Beispielbetriebe sind darüber hinaus erforderlich, um eine flächendeckende Beratungs-, Fortbildungs- und Versuchstätigkeit zu gewährleisten.

V. Ergebnis

Die Fachberatungen für Fischerei sind im bayerischen Fischereiwesen unverzichtbar. Ihre Bedeutung hat im Lauf der letzten Jahre zugenommen und wird weiter steigen. Ihre Aufgaben können weder von anderen kommunalen Ebenen noch von Staatsinstitutionen übernommen werden, will man nicht eine erheblich qualitative Minderung der Leistungen verursachen und dabei gleichzeitig wertvolles Kulturgut aufs Spiel setzen.

Die Lehr- und Beispielbetriebe unterstützen die Fachberatungen bei ihren vielfältigen Aufgaben, gerade auch im übertragenen Wirkungskreis. Es wäre unmöglich, diese zu schließen, ohne irreversible Schäden an der heimischen Fischerei anzurichten; finanzielle „Einsparungen“ würden zudem in keinem angemessenen finanziellen Verhältnis zu dem Schaden stehen, der dabei für die Fischerei in Bayern entstehen würde.